

# Verfahrensordnung

zur Prüfungsvereinbarung vom 13. März 2008 über das Verfahren zur Überwachung  
und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in Berlin  
(§ 106 SGB V)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Zufälligkeitsprüfung
- § 3 Prüfung nach Auffälligkeit
- § 4 Prüfmethode
- § 5 Beratung
- § 6 zzt. nicht besetzt
- § 7 Kündigung
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Salvatorische Klausel

## § 1 Gegenstand

Die Verfahrensordnung regelt Inhalte und Abläufe der Tätigkeit der Prüfungsstelle. Hierzu zählen insbesondere die Handlungsabläufe der Prüfungsstelle bei den Auswahlverfahren (Zufälligkeit/Auffälligkeit), den Prüfungsverfahren (repräsentative Einzelfallprüfung/Einzelfallprüfung) und bei der Beratung.

## § 2 Zufälligkeitsprüfung

- (1) Die Tätigkeit der Prüfungsstelle bei der Zufälligkeitsprüfung untergliedert sich in zwei Phasen; die Einleitung des Prüfungsverfahrens und das Prüfungsverfahren selbst.
- (2) Zur Einleitung des Prüfungsverfahrens erhält die Prüfungsstelle quartalsweise durch die KZV Berlin zahnarztbezogene sowie versichertenbezogene Stichproben. Die Stichprobenziehung erfolgt mittels computergestützter Zufallsgenerierung. Zur Stichprobenziehung wird die Prüfungsstelle eingeladen.
  - a) In die zahnarztbezogene Stichprobe werden je Quartal 2 % der in § 2 der Prüfungsvereinbarung benannten Zahnärzte einbezogen, die mindestens seit vier Quartalen zugelassen oder ermächtigt waren.  
Die zahnarztbezogene Stichprobe wird mittels nummerierter Liste, welche den jeweiligen Zahnarzt-/Praxisnamen und die Praxisnummer beinhaltet, ermittelt.
  - b) Aus den Abrechnungsunterlagen der in die Prüfung einbezogenen Zahnärzte/Praxen im Aufgreifquartal werden versichertenbezogenen Stichproben gezogen.  
Die versichertenbezogenen Stichproben umfassen 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 20 Fälle und höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der abrechnenden Zahnärzte/Praxen im Aufgreifquartal. Die KZV Berlin führt die Daten i.S.d. § 297 Abs. 2 SGB V (Praxisnummer, Kassenummer, KV-Nummer, Abrechnungsdaten) behandlungsfallbezogen für ein Jahr (letzten vier Quartale inkl. Aufgreifquartal) zusammen und übermittelt diese im Wege der elektronischen Datenübertragung an die Prüfungsstelle.
  - c) Die Prüfungsstelle überprüft anhand der vorliegenden Daten, ob das Prüfungsverfahren bei dem im Wege der Stichprobe ausgewählten Zahnarzt/Praxis durchgeführt wird (Vorprüfung). Dabei kann sie sich qualifizierter Berater bedienen. Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfauftrag durch die Prüfungsstelle voraus. Von einem Prüfungsverfahren ist abzusehen, wenn bereits die Vorprüfung durch die Prüfungsstelle ergibt, dass keine Auffälligkeiten vorliegen bzw. diese durch bekannte

Besonderheiten der Praxis erklärt werden. Hierüber werden der betroffene Zahnarzt/Praxis, die Krankenkassenverbände und die KZV Berlin schriftlich informiert. Zur Rechenschaftslegung erfasst die Prüfungsstelle diese Fälle statistisch.

Die Regelungen des § 6 Abs. 2 der Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 106 Abs. 2 b SGB V zum Inhalt und zur Durchführung der Zufälligkeitsprüfung sowie § 18 Abs. 4 der Prüfungsvereinbarungen sind durch die Prüfungsstelle zu beachten.

- (3) Ist eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich, fordert die Prüfungsstelle weitere Unterlagen vom betroffenen Zahnarzt/Praxis (wie Röntgen-Bilder, Patientenkartei) sowie/bzw. von den Verbänden/Krankenkassen (wie Heil- u. Kostenplan, Par-Status) an. Hierzu setzt sie eine angemessene Frist von 14 Tagen. Neben der schriftlichen Stellungnahme durch den Zahnarzt/Praxis kann auf dessen Wunsch auch mündlich bei der Prüfungsstelle vorgetragen werden. Hierbei ist die Hinzuziehung eines qualifizierten Beraters möglich. Anhand der vorliegenden Daten und Unterlagen erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Prüfungsstelle. Dabei kann sie sich qualifizierter Berater bedienen. Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfauftrag durch die Prüfungsstelle voraus. Ergebnisse der Prüfung können sein:
- a) Das Prüfungsverfahren wird ohne Maßnahme beendet.
  - b) Mit dem betroffenen Zahnarzt wird ein Beratungsgespräch i.S.d. § 16 der Prüfungsvereinbarung geführt.
  - c) Das Prüfungsverfahren wird mit Maßnahmen (Hinweis/Kürzung) beendet.
  - d) Die Abrechnung wird zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung an die KZV Berlin abgegeben (s.a. § 10 Abs. 4 der Prüfungsvereinbarung).

Die Ergebnisse in den Fällen a) bis c) werden in einem Bescheid/Vergleich festgehalten.

- (4) Im Falle einer Kürzungsmaßnahme ermittelt die Prüfungsstelle den Gesamtkürzungsbetrag und teilt diesen der KZV Berlin mit, die dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergütungsvereinbarung die Verrechnung mit den jeweiligen Krankenkassen bzw. deren Verbänden vornimmt.

### **§ 3 Prüfung nach Auffälligkeit**

- (1) Nach Durchführung der Zufälligkeitsprüfung im Prüfungsquartal obliegt der Prüfungsstelle die Prüfung nach Auffälligkeiten. Die Prüfung nach Auffälligkeiten unterteilt sich in die Einleitung des Prüfungsverfahrens und das Prüfungsverfahren selbst.
- (2) Zur Einleitung des Prüfungsverfahrens erhält die Prüfungsstelle quartalsweise durch die KZV Berlin fachgruppenbezogene 100-Fall-Statistiken (§ 13 Abs. 2 der Prüfungsvereinbarung).

Die Statistik stellt ein Aufgreifkriterium für die Prüfung nach Auffälligkeiten dar. Bei der Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Zahnärzte/Praxen bleiben diejenigen Zahnärzte/Praxen unberücksichtigt, deren Fallzahl weniger als 50 % der durchschnittlichen Fallzahl der abrechnenden Berliner Zahnärzte/ Praxen der jeweiligen Fachgruppe im Prüfungsquartal beträgt und deren Gesamtfallwert (Punkte/Fall) den durchschnittlichen Fallwert aller abrechnenden Zahnärzte der jeweiligen Fachgruppe lediglich bis zu 30% überschreitet.

Als weitere Aufgreifkriterien, die auf eine Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise im KCH-Bereich schließen lassen, kommen für die Prüfungsstelle Abrechnungsunterlagen oder sonstige Kenntnisse ggf. aus Vorquartalen in Betracht.

Mittels dieser Aufgreifkriterien erfolgt durch die Prüfungsstelle die Auswahl der in die Prüfung einbezogenen bis zu 60 Zahnärzte/Zahnarztpraxen im Prüfungsquartal.

Die durch die Prüfungsstelle ausgewählten Zahnärzte/Zahnarztpraxen sowie deren Auffälligkeiten (z.B. einzelne Bema-Gebührennummern, Gesamtfallwert) werden der KZV Berlin mitgeteilt, damit diese die entsprechenden Daten zur Verfügung stellt. Aus den Abrechnungsunterlagen der in die Prüfung einbezogenen Zahnärzte/Praxen werden im Prüfungsquartal bezogen auf die jeweils auffälligen Bema-Gebührennummern bzw. Fallkostenwerte versichertenbezogenen Stichproben gezogen.

Die versichertenbezogenen Stichproben umfassen 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 20 Fälle und höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der abrechnenden Zahnärzte/Praxen im Prüfungsquartal.

Die Stichprobenziehung erfolgt mittels computergestützter Zufallsgenerierung.

- (3) Die Prüfungsstelle überprüft anhand der vorliegenden Daten, ob das Prüfungsverfahren bei dem im Wege der Auffälligkeit ausgewählten Zahnarzt/Praxis durchgeführt wird (Vorprüfung). Dabei kann sie sich qualifizierter Berater bedienen. Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfauftrag durch die Prüfungsstelle voraus. Von einem Prüfungsverfahren ist abzusehen, wenn bereits die Vorprüfung durch die Prüfungsstelle ergibt, dass keine Auffälligkeiten vorliegen bzw. diese durch bekannte Besonderheiten der Praxis erklärt werden. Hierüber werden der betroffene Zahnarzt/Praxis, die Krankenkassenverbände und die KZV Berlin schriftlich informiert. Zur Rechenschaftslegung erfasst die Prüfungsstelle diese Fälle statistisch.
- (4) Ist eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich, fordert die Prüfungsstelle weitere Unterlagen vom betroffenen Zahnarzt/Praxis (wie Röntgen-Bilder, Patientenkartei) sowie/bzw. von den Verbänden/Krankenkassen (wie Heil- u. Kostenplan, Par-Status) an. Hierzu setzt sie eine angemessene Frist von 14 Tagen. Neben der schriftlichen Stellungnahme durch den Zahnarzt/Praxis kann auf dessen Wunsch auch mündlich bei der Prüfungsstelle vorgetragen werden. Hierbei ist die Hinzuziehung eines qualifizierten Beraters möglich. Anhand der vorliegenden Daten und Unterlagen

erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Prüfungsstelle. Dabei kann sie sich qualifizierter Berater bedienen. Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfauftrag durch die Prüfungsstelle voraus. Ergebnisse der Prüfung können sein:

- a) Das Prüfungsverfahren wird ohne Maßnahme beendet.
- b) Mit dem betroffenen Zahnarzt wird ein Beratungsgespräch i.S.d. § 16 der Prüfungsvereinbarung geführt.
- c) Das Prüfungsverfahren wird mit Maßnahmen (Hinweis/Kürzung) beendet.
- d) Die Abrechnung wird zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung an die KZV Berlin abgegeben (s.a. § 10 Abs. 4 der Prüfungsvereinbarung).

Die Ergebnisse in den Fällen a) bis c) werden in einem Bescheid/Vergleich festgehalten.

- (5) Sind nach Durchführung der Zufälligkeitprüfung und der Prüfung nach Auffälligkeiten bei 60 Zahnärzten im Prüfungsquartal weitere Kapazitäten bei der Prüfungsstelle vorhanden, ermittelt die Prüfungsstelle weitere bis zu 30 Zahnärzte für die Prüfung nach Auffälligkeit und schlägt diese den Vertragspartnern vor, die einen gemeinsamen Beschluss zu fassen haben. Im Weiteren gelten die Absätze 2 bis 4.
- (6) Die Regelung des § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Prüfmethode**

- (1) Prüfmethode sind die repräsentative Einzelfallprüfung mit anschließender Hochrechnung und die Einzelfallprüfung.
- (2) Bei der repräsentativen Einzelfallprüfung werden exemplarisch (i.d.R. 20 Prozent der abgerechneten Fälle mindestens jedoch 20 Fälle und höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der abrechnenden Zahnärzte/ Zahnarztpraxen) Behandlungsfälle untersucht und der ermittelte unwirtschaftliche Behandlungsumfang auf die gesamte Praxis hochgerechnet. Die Unwirtschaftlichkeit im Einzelfall ist an Hand jedes geprüften Behandlungsfalles darzustellen. Bei einzelnen unwirtschaftlichen Leistungspositionen erfolgt die Hochrechnung maximal bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistung. Vom unwirtschaftlich ermittelten Gesamtbetrag ist sodann ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen. Der Sicherheitsabschlag trägt dem Stichprobenumfang Rechnung und berücksichtigt potenzielle Unrichtigkeiten des Kürzungsvolumens (sog. Konfidenzbereich der hochgerechneten Kürzung).  
Die unwirtschaftlichen Feststellungen in den einzelnen Behandlungsfällen sind dann für die Gesamtheit der Abrechnung des Zahnarztes/Zahnarztpraxis repräsentativ, wenn ein bestimmter Fehler immer wiederkehrt (kein „Zufallstreffer“) und ausreichend Fälle im Einzelnen geprüft wurden, um anzunehmen, dass die Gegebenheiten bei den ungeprüften Fällen im Wesentlichen die gleichen sind.

- (3) Bei der Einzelfallprüfung wird die Behandlungsweise des Zahnarztes im einzelnen Behandlungsfall überprüft. Die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 5 Beratung**

- (1) Die Prüfungsstelle wird fachlich von qualifizierten zahnärztlichen Beratern unterstützt. Die zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich benannten zahnärztlichen Berater sind insbesondere zur fachlichen Unterstützung (z.B. Bewertung von Röntgenbildern, Röntgendokumentation, Aufzeichnungen mit zahnmedizinischen Inhalten) bei der Entscheidungsfindung heranzuziehen. Die Prüfungsstelle entscheidet abhängig von der jeweiligen Sachlage und nach Rücksprache mit dem Leiter, inwieweit sie sich der Berater bedient. Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfauftrag durch die Prüfungsstelle voraus.
- (2) Zudem bedient sich die Prüfungsstelle zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben nach § 1 Abs. 1, § 16 der Prüfungsvereinbarung der qualifizierten zahnärztlicher Berater. Ein Beratungsgespräch ist angezeigt bei der erstmaligen Überprüfung des Zahnarztes/Praxis im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Für das Beratungsgespräch gilt § 12 der Prüfungsvereinbarung. Inhalt des Beratungsgespräches, welches zu protokollieren ist, soll die Beratung über Behandlungs- und Ordnungsverhalten sowie über Behandlungs- und Ordnungsalternativen sein. Im Weiteren gilt § 16 der Prüfungsvereinbarung. Im Sinne des § 106 Abs. 7 SGB V sind die Beratungen jährlich statistisch zu erfassen und den Vertragspartnern zur Kenntnis zu reichen.
- (3) Die Entschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 der Anlage 3 der Satzung der KZV Berlin in der Fassung des 2. Nachtrages vom 26.03.2007.

## **§ 6 zzt. nicht besetzt**

## **§ 7 Kündigung**

Diese Verfahrensordnung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8  
Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

§ 9  
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Verfahrensordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Verfahrensordnung als lückenhaft erweist.


Berlin, den 1. April 2008

  
.....  
Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Berlin

  
.....  
AOK Berlin - Die Gesundheitskasse  
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den  
Gartenbau, diese handelnd für die  
landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin

  
.....  
Verband der Angestellten-Kranken-  
e.V.  
Landesvertretung Berlin  
- Die Leiterin der Landesvertretung -

  
.....  
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband Kassen e.V.  
Landesvertretung Berlin  
- Die Leiterin der Landesvertretung -

  
.....  
BKK-Landesverband Ost  
Landesrepräsentanz Berlin-  
Brandenburg

  
.....  
BIG Gesundheit – Die Direktkranken-  
kasse handelnd als Landesverband  
gem. § 207 Abs. 4 SGB V

  
.....  
Knappschaft – Dienststelle Berlin  
Der Leiter der Dienststelle

# 1. Protokollnotiz zur Verfahrensordnung vom 1. April 2008

## 1. zu § 2 Abs. 2 Bst. b

Satz 2 neu lautet wie folgt:

Die versichertenbezogenen Stichproben umfassen mindestens 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 100 Behandlungsfälle im Aufgreifquartal.

## 2. zu § 3 Abs. 2

Satz 8 neu lautet wie folgt:

Die versichertenbezogenen Stichproben umfassen mindestens 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 100 Behandlungsfälle im Aufgreifquartal.

## 3. zu § 4

a) Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 werden neu eingefügt und lauten:

Entsprechend dem Gebot effektiver Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit (im/in Folgequartal/en) und/oder in Fällen mit unverhältnismäßig hohem und damit unzumutbarem Prüfaufwand, so gegeben bei gezogenen und zu überprüfenden Behandlungsfällen von  $\geq 150$ , pauschale Honorarkürzungen zulässig. Nur in diesen Fällen stellt die KZV der Prüfungsstelle weitergehende Statistiken im Sinne einer statistischen Vergleichsprüfung zur Verfügung (s. Anlage zur 2. Protokollnotiz zur Prüfungsvereinbarung vom 13.04.2016). Die pauschalen Honorarkürzungen sind mittels Einzelfallfeststellungen zu konsolidieren.

b) Abs. 2 Satz 1 neu lautet wie folgt:

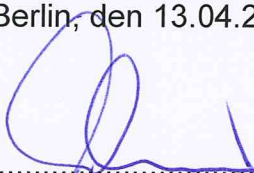
Bei der repräsentativen Einzelfallprüfung werden exemplarisch (mindestens 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 100 Fälle) Behandlungsfälle untersucht und der ermittelte unwirtschaftliche Behandlungsumfang auf die gesamte Praxis hochgerechnet.



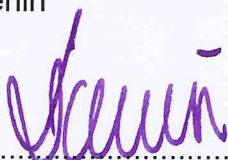
#### 4. Inkrafttreten

Diese Protokollnotiz tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Berlin, den 13.04.2016



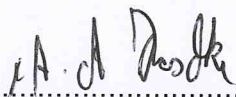
.....  
Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Berlin



.....  
Verband der Ersatzkassen e.V.  
vertreten durch den Leiter der vdek-  
Landesvertretung Berlin/Brandenburg



.....  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Berlin und  
Brandenburg



.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse



.....  
AOK Nordost- Die Gesundheitskasse



.....  
Knappschaft Regionaldirektion Berlin



.....  
BIG direkt gesund